



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
4. Dezember 2019

---

## Resolution 2500 (2019)

verabschiedet auf der 8678. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 4. Dezember 2019



einschließlich der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See, vorgibt,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit und *in Würdigung* der von den Staaten, insbesondere Staaten in der Region, unternommenen Anstrengungen, nicht nur gegen die auf See





---

suchungen (FIU) zur Ermittlung illegaler finanzieller Aktivitäten und zur Unterstützung der strafrechtlichen Verfolgung der Geldgeber der Seeräuber auszubauen, und *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber vor der Küste Somalias zu erlassen;

6. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, Seeräuber aufzugreifen und nach ihrer Aufgreifung Mechanismen für die sichere Rückgabe der von den Seeräubern in Besitz genommenen Vermögenswerte einzusetzen, gegen diese Seeräuber zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen und die Gewässer vor der Küste Somalias zu patrouillieren, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhüten und zu bekämpfen;

7. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, alles zu tun, um diejenigen, die somalisches Hoheitsgebiet dafür nutzen, kriminelle seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu planen, zu erleichtern oder zu begehen, vor Gericht zu stellen, *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Somalia auf Ersuchen der somalischen Behörden und mit Notifizierung an den Generalsekretär dabei behilflich zu sein, die maritimen Kapazitäten in



---

19. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, bei den Ermittlungen gegen alle Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlich sind oder damit in Verbindung stehen, einschließlich an der Seeräuberei beteiligter internationaler krimineller Netzwerke, die solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, und bei der S

lich über die IMO und die Internationale Organisation für Normung, Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen an Bord von Schiffen, einschließlich, soweit anwendbar, Regeln für den Einsatz von privaten bewaffneten Sicherheitskräften an Bord von Schiffen, zu erarbeiten, die darauf gerichtet sind, die Seeräuberei vor der Küste Somalias zu verhüten und zu bekämpfen;

27. *bittet* die IMO, ihre Beiträge zur Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe insbesondere in Abstimmung mit dem UNODC, dem Welternährungsprogramm, der Schifffahrtsbranche und allen weiteren beteiligten Parteien fortzusetzen, und *anerkennt* die Rolle der IMO in Bezug auf private bewaffnete Sicherheitskräfte an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten;

28. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die sichere Lieferung der Hilfsgüter des Welternährungsprogramms auf dem Seeweg zu gewährleisten, und *begrüßt* die laufende Arbeit des Welternährungsprogramms, der Operation Atalanta der EUNAVFOR und der Flaggenstaaten in Bezug auf Einheiten zum Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms;

29. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von elf Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten, einschließlich der freiwilligen Berichte von kooperierenden Staaten und regionalen Organisationen;

30. *bekundet seine Absicht*, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in Ziffer 14 verlängerten Ermächtigungen auf Ersuchen der somalischen Behörden um weitere Zeiträume zu verlängern;

31. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.